

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Privatmolkerei Naarmann GmbH, Wettringer Str. 58, 48485 Neuenkirchen, beantragt gemäß § 16 des BImSchG i. V. m. der Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, die Erteilung einer Änderungsgenehmigung. Gegenstand des Antrages gemäß § 16 BImSchG ist ein Vorhaben, dass die wesentliche Änderung der Molkerei: Errichtung und Betrieb eines Hochregallagers zur Erhöhung der Lagerkapazität in der Gemeinde Neuenkirchen umfasst.

Das Vorhaben soll auf dem Grundstück Gemarkung Neuenkirchen, Flur 28, Flurstücke 6,7,8 und weitere umgesetzt werden. Geplant ist die Errichtung eines Hochregallagers mit betriebsnotwendigen Anlagen zur Erhöhung der Lagerkapazität.

Gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 des UVPG wurde vom Kreis Steinfurt als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben lediglich geringe bis maximal mittlere Auswirkungen auf die Nutzungs- und Qualitätskriterien haben kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der oben genannte Antrag gemäß § 16 BImSchG und die Unterlagen sowie die der Genehmigungsbehörde bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und

Empfehlungen werden ab dem 15.01.2025 bis zum Ablauf des 14.02.2025 auf der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Unterlagen und bereits vorliegende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen elektronisch einsehbar.

Der Antrag und die Unterlagen sind ebenfalls über eine Verlinkung auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen als Standortgemeinde einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (15.01.2025 bis zum Ablauf des 14.02.2025) unter den Telefonnummern 02551 / 69-1459 oder -1413 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Antrag und die Unterlagen zu finden.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen folgende umweltrelevante Unterlagen: Angaben zu dem Thema Lärm, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Umgang mit Abfällen.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt ab dem 15.01.2025 bis zum Ablauf des 14.03.2025 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse umweltamt@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders oder der Einwenderin können dessen oder deren Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 29.04.2025, 10:00 Uhr wird im Sitzungssaal der Gemeinde Neuenkirchen (Zimmer 1.08), Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen ein Erörterungstermin bestimmt. Der Erörterungstermin kann nach § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Erörterung form- und fristgerechter Ein-

wendungen durchgeführt wird. Die Entscheidung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Steinfurt öffentlich bekannt gemacht. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern und Vertreterinnen der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4, 6 und 9 BImSchG und die §§ 8 bis 10a, 12 und 16 der 9. BImSchV.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -
Steinfurt, den 07.01.2025
Az.: 566.0029/24/7.32.1

Im Auftrag

Marcel Schwarte